

Auftreten von niedrig pathogenen Influenzaviren bei Wildvögeln – Veterinäramt in Bad Homburg rät Geflügelhaltern zu vorbeugendem Schutz

Hochtaunuskreis, 07. Dezember 2010

Nach Informationen des Friedrich-Loeffler-Instituts (nationales Referenzlabor) wird seit Oktober 2010 an verschiedenen Stellen in Deutschland vermehrt niedrig pathogenes aviäres Influenzavirus bei Wildvögeln festgestellt.

Bei diesen aviären Influenzaviren wird grundsätzlich zwischen zwei Gruppen, den sogenannten niedrig pathogenen (wenig krankmachenden) und den hoch pathogenen (stark krankmachenden) Influenzaviren unterschieden. Die hochpathogenen Influenzaviren verursachen die Vogelgrippe und können zu schweren Verlusten durch die Erkrankung, bzw. den Tod bei Nutzgeflügel wie zum Beispiel bei Hühnern oder Puten führen. Die bislang bei den Wildvögeln gefundenen Influenzaviren gehören zur Gruppe der wenig krankmachenden Influenzaviren und führen in der Regel nur zu geringen oder gar keinen Krankheitsanzeichen, da diese Viren nicht die Eigenschaften zum Auslösen einer schweren Erkrankung haben. Für den Menschen sind sie ungefährlich.

Da bei der gefundenen wenig ansteckenden Variante der Vogelgrippe immer wieder die Gefahr einer Weiterentwicklung eine für Vögel hochansteckenden Krankheit bestehen kann, muss ein Eintrag dieser Viren in die Hausgeflügelbestände auf jeden Fall vermieden werden. Aus diesem Grund werden die Geflügelhalter, die ihre Tiere vollständig oder auch teilweise im Freien halten aufgefordert, die nachfolgenden Vorsichtsmaßnahmen zu berücksichtigen:

1. Geflügel nicht mit Oberflächenwasser tränken, zu dem Wildvögel Zugang haben,
2. Geflügel nur an Stellen füttern, die für Wildvögel unzugänglich sind
3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahren
4. Bei Leistungseinbruch, Apathie, Vorkommen von vermehrten Todesfällen das zuständige Veterinäramt in informieren
5. Verwendung von sauberer Schutzkleidung für die Personen, die Zugang zu Geflügel haben
6. Anzeige der Geflügelhaltung beim zuständigen Veterinäramt und der Tierseuchenkasse
7. Beantragung einer Registriernummer beim HVL in Alsfeld (06631/78450) und Mitteilung der Registriernummer an das Veterinäramt – sofern noch nicht geschehen
8. Führen eines Bestandsregisters

Veranstaltungen mit Geflügel können weiterhin durchgeführt werden. Bei Veränderungen der derzeitigen Lage werden die Veranstalter durch das Veterinäramt informiert.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Veterinäramt von Montag bis Freitag während der üblichen Dienstzeiten zur Verfügung. Telefon 06172 – 999 6599.